

Schützenverein Roßwein e.V.

SATZUNG



§1 Name, Sitz

Der Verein hat den Name „ **Schützenverein Roßwein e.V.**“

Er hat seinen Sitz auf dem Gelände der Flurstücksnr. 224 der Gemarkung Gersdorf

Das Geschäftsjahr beginnt und endet am Ende des 1. Quartals

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen. Er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Roßwein. Er organisiert Schützenfeste und Pokalwettkämpfe.
2. Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
3. Der Verein bietet gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine Materiellen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung.
4. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs für den Leistungssport Heran und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.
5. Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für seinen Verein aus.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.
9. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgabe und Ziele den ihren entsprechen.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- passiven Mitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürlich Person werden.
Bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre bedarf es des schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag wird 4 Wochen ausgehängt, währenddessen hat jedes Vereinsmitglied das Recht, Einspruch zu erheben. Danach entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein zugehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
3. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Verein ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss eines Vereinsmitglied kann erfolgen:
 - Bei erheblicher Verletzung der Satzung
 - Bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - Wegen groben unsportlichen Verhaltens
2. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.
Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform, und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Finanzordnung des Schützenverein Roßwein geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen laut Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% anwesend sind.

3. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch:

- Den Vorsitzenden
 - Den stellvertretenden Vorsitzenden
 - Den Schatzmeister
- (mindestens jedoch durch zwei) vertreten.

Bei Rechtsstreitigkeiten ist für alle Partner das Kreisgericht Döbeln zuständig.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 11 Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Besonders ist diese zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entscheidungen über die Aufnahme neuer und dem Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge

- Entlastung und Wahl des Vorstandes (aller vier Jahre)
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Wahl des Kassenprüfers (aller vier Jahre)
- Genehmigung der Haushaltspläne

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens jedoch 14 Tage vor Durchführung.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.

2. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmzettel zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Bei Neuwahlen beantragen die Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weiter sind darüber hinaus notwendige ergebende Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen wurden.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Kommunale Kindereinrichtungen der Stadt Roßwein**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Roßwein, d. 14.12.2002


 Girbig, St.
 Vorsitzender des
 Sportfr. Girbig, St.
 "Schützenverein Roßwein e.V."



Die Änderung wurde im
 Vereinsregister des
 Amtsgerichts Döbeln
 am 19. FEB. 2003 eingetragen.

Claus
 Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle
 Claus
 Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle